

## **Mitteilung der Verwaltung Vorlage Nr.: 20161977**

**Status:** öffentlich

**Datum:** 18.10.2016

**Verfasser/in:** Nils Stark, Uwe Scholz, Nadine Noblet

**Fachbereich:** Amt für Soziales

Bezeichnung der Vorlage:

Ausbau des Bochum-Passes

Bezug:

TOP 5.2 der 17. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

### **Beratungsfolge:**

Gremien:

Sitzungstermin:

Zuständigkeit:

Ausschuss für Kultur	09.11.2016	Kenntnisnahme
Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales	17.11.2016	Kenntnisnahme
Haupt- und Finanzausschuss	30.11.2016	Kenntnisnahme

### **Wortlaut:**

*1. Aktuell wird der Bochum-Pass den Berechtigten nicht automatisch zugestellt. Er muss selbst dann gesondert beim Amt für Soziales und Wohnen beantragt werden, wenn die Stadt bzw. das Jobcenter bereits wissen, dass die entsprechenden Personen berechtigt sind. Das stellt eine zusätzliche bürokratische Hürde dar, durch die kulturelle Teilhabe behindert wird. Welche Maßnahmen müssten ergriffen werden, damit der Pass Leistungsberechtigten nach SGB II, SGB XII und AsylbLG ohne gesonderten Antrag automatisch, z. B. zusammen mit dem Leistungsbescheid, zugestellt wird?*

Gemäß § 55 Abs. 3 SGB II ist das Jobcenter Bochum als gemeinsame Einrichtung verpflichtet zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben die durch die Bundesagentur für Arbeit zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik zu nutzen.

Derzeit findet entsprechend das Leistungsprogramm ALLEGRO Verwendung. Hierbei erfolgt der Versand von Bewilligungsbescheiden bundeseinheitlich zentral aus Nürnberg. Den erstellten Bescheiden können keine individuellen Schriftstücke beigelegt werden.

Es ist somit nicht möglich den Bochum-Pass automatisch zusammen mit dem Bewilligungsbescheid über Leistungen nach dem SGB II zuzusenden.

Alternativ könnte im Rahmen der Antragsbearbeitung durch die Sachbearbeitung eine manuelle Zusendung des Bochum-Passes erfolgen. Dies verursachte jedoch erhebliche zusätzliche Portokosten. Ferner handelt es sich um keine Aufgabe, die dem Jobcenter Bochum im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Bochum sowie der Arbeitsagentur übertragen wurde. Es wäre somit eine weitere Aufgabenzuweisung erforderlich, die über die Trägerversammlung erfolgen müsste. Aufgrund des hohen organisatorischen Aufwandes ist zwingend damit zu rechnen, dass das Jobcenter Bochum hierfür zusätzlichen Personalbedarf geltend machte.

Darüber hinaus wurde geprüft, ob das Jobcenter Bochum die erforderlichen Daten über anspruchsberechtigte Personen zur Ausstellung des Bochum-Passes in elektronischer Form an das Amt für Soziales weiterleiten kann. Hierzu wurde der behördliche Datenschutzbeauftragte des Jobcenter Bochum um seine Einschätzung gebeten, welche wie folgt lautet:

Nach § 51b Abs. 1 SGB II erheben die zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende laufend die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende erforderlichen Daten. Es handelt sich hierbei um besonders schützenswerte Sozialdaten. Die Übermittlung von Daten unterliegt stets einem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, eine Datenübermittlung ist somit nur mit ausdrücklicher gesetzlicher Grundlage oder mit Einwilligung des Betroffenen zulässig. Eine entsprechende gesetzliche Grundlage ist für den gewünschten Zweck nicht vorhanden, weshalb eine automatische Datenübermittlung ohne Einwilligung des Betroffenen ausscheidet.

Abgesehen davon, dass allein die Übermittlung solcher Datenmengen auf elektronischem Weg Probleme aufwirft, weil eine entsprechende Schnittstelle nicht vorgesehen und der Versand von geschützten Sozialdaten per einfacher E-Mail datenschutzrechtlich nicht zulässig ist, wäre es also in jedem Einzelfall erforderlich, die Berechtigten zu kontaktieren und um ihre schriftliche Einwilligung zur Datenübermittlung zu bitten. Hierdurch wird das Ziel der automatischen Zustellung des Bochum-Passes an die Berechtigten ohne deren weiteres Zutun verfehlt. Vielmehr wäre kontinuierlich nachzuhalten, welche Daten gerade übermittelt werden dürfen und welche nicht.

Auch im Bereich des SGB XII und AsylbLG scheidet eine maschinelle Erstellung und Versendung mittels des eingesetzten ADV-Verfahrens AKDN-sozial aus. Möglich wäre damit zwar ein Bochum-Pass in Form eines „Serienbriefs“ an alle Leistungsberechtigten, jedoch wäre dieser als AKDN-Sozial-Schreiben zu erkennen und würde sich im Design vom bisher verteilten Bochum-Pass zwangsläufig unterscheiden. Dagegen können Berechtigte ohne Sozialhilfebezug (also mit SGB II-Leistungsbezug oder mit einem geringen ausreichenden Einkommen) nicht über AKDN-sozial mit einem Bochum-Pass ausgestattet werden. Die Folgen maschineller Erstellung wären deshalb zwangsläufig unterschiedlich aussehende Bochum-Pässe, an denen zu erkennen wäre, ob jemand Sozialhilfe bezieht oder nicht.

Eine sinnvolle Alternative zu der gegenwärtigen Praxis, den Bochum-Pass im Einzelfall an interessierte Berechtigte auszugeben, wird seitens der Verwaltung nicht gesehen. Für eine flächendeckende manuelle Ausstellung und Zusendung wäre mit einem erheblichen Mehraufwand, vor allem personell, zu rechnen.

Angesichts dessen wurde die vorliegende Anfrage zum Anlass genommen, alle SGB XII- und AsylbLG-Dienststellen in Bochum sowie das Jobcenter Bochum dazu anzuhalten, in allen Dienststellen stets ausreichend viele Flyer zum Bochum-Pass auszulegen sowie bei Neuanträgen auf diesen hinzuweisen.

Das gegenwärtige Antrags- und Ausgabeverfahren ist bereits so einfach und niederschwellig wie möglich gestaltet:

Die Berechtigten können in der eigens dafür im Amt für Soziales eingerichteten Dienststelle vorsprechen – es gibt dort keine Verknüpfung mit anderen, aufwändig zu beantragenden Sozialleistungen und somit keine nennenswerten Wartezeiten – und nach Vorlage ihres Berechtigungsnachweises (in der Regel: Leistungsbescheid) unmittelbar den Bochum-Pass ausgestellt und ausgehändigt bekommen.

Der Bochum-Pass wird auch ausgestellt und zugesandt, wenn nachfragende Personen ihren Berechtigungsnachweis per Post oder E-Mail zusenden.

2. Welche finanziellen Folgen hätte es, wenn alle kommunalen und kommunal bezuschussten Kultureinrichtungen ein festes Kontingent von a) 10 Prozent, b) 13 Prozent bzw. c) 15 Prozent ihrer Eintrittskarten zu einem ermäßigten Preis von maximal 3 Euro anbieten würden? Wie müsste die städtische Finanzierung bzw. Förderung angepasst werden, damit eine solche Erweiterung der kulturellen Teilhabe ohne Nachteile für die Kultureinrichtungen umgesetzt werden kann?

Nach § 4 der Entgeltregelungen der Stadt Bochum bzw. den Entgeltregelungen des Schauspielhauses erhalten derzeit Bochum-Pass-Inhaber (ebenso wie Schüler bis 18, Studierende bis 29, Schwerbehinderte bei einem Behinderungsgrad von mehr als 80% sowie Sozialhilfeempfänger) folgende Ermäßigungen auf den Eintritt ohne Kontingente bei Nutzung folgender städtischer Kultureinrichtungen:

Ermäßigte Karten ab:

- |                         |         |  |
|-------------------------|---------|--|
| • Bochumer Symphoniker  | ca. 50% | 3,-- Euro                                  |
| • Planetarium Bochum    | ca. 25% | 3,-- Euro (Gruppe) 5,-- Euro (Einzelkarte) |
| • Kunstmuseum           | 50%     | 2,-- Euro                                  |
| • Schauspielhaus Bochum | 40-50%  | 4,-- Euro (Kinder) 7,-- Euro (Erwachsene)  |

Folgende kulturelle Einrichtungen und Institute wurden mit der Fragestellung

„Beiliegend übersende ich Ihnen eine Anfrage der Ratsfraktion DIE LINKE! über die Ausweitung des Bochum-Passes. Die Beantwortung der Frage 1. wird durch das Sozialamt erfolgen, die Beantwortung der Frage 2. ist zentral vom Kulturbüro in Zusammenarbeit mit dem Amt für Finanzsteuerung vorzunehmen. Dem entsprechend bitte ich Sie um Beantwortung der Frage 2. für Ihre Institutionen bis zum 5. September 2016.

Bitte gehen Sie dabei wie folgt einheitlich vor:

Schätzen Sie zunächst ein, ob durch die Bereitstellung der Kontingente andere Besucher nicht kommen können. Wenn das nicht der Fall ist, melden Sie einfach "Fehlanzeige", da in diesem Fall ein nicht quantifizierbarer finanzieller **Zugewinn** prognostiziert werden kann.

Wenn ja, errechnen Sie bitte die anzupassende Finanzierung bzw. Förderung anhand der Anzahl der prozentual zur Verfügung zu stellenden Plätze mal durchschnittliche Eintrittspreise + abzüglich 3,-- Euro pro Platz. Dies multiplizieren Sie bitte mit der Anzahl Ihrer durchschnittlichen Veranstaltungen bzw. Öffnungstage“.

angeschrieben:

Das Deutsche Bergbau-Museum, das Eisenbahnmuseum, das Kunstmuseum, das Planetarium, das Schauspielhaus Bochum, die Bochumer Symphoniker, der Bahnhof Langendreer, der Bochumer Kulturrat, das prinz-regent-theater, die Kunstwerkstatt am Hellweg, das Theater Rottstr. 5, das ZEITMAULtheater, die Situation Kunst sowie das Kulturhaus Thealozzi.

Das Deutsche Bergbau-Museum (DBM), das Eisenbahnmuseum, das Kunstmuseum, der Bahnhof Langendreer sowie die Situation Kunst (Museum unter Tage) melden bezüglich der Bereitstellung von Kontingenten bzw. etwaiger Einnahmeausfälle Fehlanzeige. (Der Eintritt in die Dauerausstellung von der Situation Kunst sowie der Eintritt ins Museum unter Tage ist für Schülerinnen und Schüler bis (inkl.) 12 Jahren, Arbeitslosengeld- und Hartz IV-Bezieher frei. Bei allen anderen Museen gilt der ermäßigte Eintrittspreis von 50% s.o.)

Das heißt, hier könnte der ermäßigte Preis eingeführt werden, ohne dass ein Verlust entsteht. Dies ist allerdings durch bestehende Regelungen beim DBM (ermäßigt 3,-- Euro), beim Kunstmuseum und dem MuT nicht erforderlich.

Anbei die Ergebnisse der Rückläufe:

	<b>Ein festes Kontingent an durchschnittlich reduzierten Eintrittskarten von 3,- € würde einen höheren Zuschussbedarf bedeuten:</b>		
<b>Kulturreinrichtung</b>	<b>10%</b>	<b>13%</b>	<b>15%</b>
Planetarium	171.600	224.400	257.400
Schauspielhaus Bochum	48.902	68.587	82.337
Bochumer Symphoniker	135.305	176.125	202.896
Bochumer Kulturrat	700	910	1.050
prinz-regent-theater	15.548	20.212	23.322
Theater Rottstr. 5	9.600	12.000	14.400
Kulturhaus Thealozzi	8.550	11.115	12.825
ZEITMAULtheater	1.320	1.650	1.980
<b>Gesamtsumme</b>	<b>391.525</b>	<b>514.999</b>	<b>596.210</b>

Die Fachverwaltung empfiehlt Folgendes:

Die Entgeltregelungen sehen bereits Ermäßigungen bei den Kulturinstituten vor, so dass von einer weiteren Ermäßigung insbesondere der Verpflichtung zur Bereitstellung von Kontingenten grundsätzlich abgeraten wird.

Die Einrichtung fester Kartenkontingente, bei denen 10-15% der Plätze fest für Bochum-Pass-Inhaber reserviert werden müssen, können dadurch nicht an andere Besucher verkauft werden.

Dies würde dazu führen, dass unter Umständen Vorstellungen nicht ausverkauft sind weil die Karten nicht an Besucher ohne Bochum-Pass verkauft werden können.

Der Zuschussbedarf an die betroffenen Kulturinstitute würde bei einer Zweckbindung von 15% des Kartenkontingentes, allein bei den befragten Einrichtungen um ca. 600.000 Euro steigen. Bei ganzer oder teilweiser Nichtinanspruchnahme des Kontingents müsste sogar der komplette Eintrittspreis erstattet werden, was den Zuschussbedarf noch einmal erhöhen würde.

Rechnet man noch die zahlreichen kleineren Theater und Kulturanbieter hinzu, würde der den Kulturreinrichtungen zu erstattende Fehlbetrag in etwa um weitere 50.000 Euro auf insgesamt 650.000 Euro steigen (bei 15%). Bei einem Kontingent von 10% wäre immer noch ein Betrag von 430.000 Euro aufzubringen.

Eine Kartenkontingentierung würde somit erhebliche Kosten sowie einen unangemessen erhöhten Verwaltungsaufwand insbesondere für die städtischen Einrichtungen bedeuten. Da bereits jetzt schon ein großes Entgegenkommen der Kulteinrichtungen gegenüber der entsprechenden Besucher Klientel festzustellen ist, ist die bisherige Verfahrensweise empfehlenswert.

Sollte eine Veranstaltung bereits ausverkauft sein, wenn der Bochum-Pass-Inhaber eine Eintrittskarte erwerben möchte, würde sich im Zuge der Gleichbehandlung ein Ausweichen auf einen späteren Veranstaltungstermin o.ä. – wie bei allen Besuchern – anbieten.

Aber auch ohne eine weitere Ermäßigung muss kein Bochum Pass Inhaber auf den Besuch einer kulturellen Einrichtung verzichten.

Für Bochum Pass Inhaber besteht die Möglichkeit, eine Mitgliedschaft bei der KulturPott Ruhr zu beantragen, um Freikarten für die Institutionen abzurufen, welche Partner der KulturPottRuhr sind.

In Bochum sind das unter anderem: Bochumer Symphoniker, Bahnhof Langendreer e.v., Boskop, Deutsches Bergbau-Museum, Freundeskreis Kunstwerkstatt am Hellweg, Planetarium Bochum, Prinz-regent-theater, Ruhr-Uni Bochum Misisches Zentrum, Ruhr/ triennale triennale, Stiftung Eisenbahnmuseum Bochum.

**Anlagen:**